



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Infolge Rücktritt von Gemeinderätin Irene Kälin-Kuriger, Unteriberg, per 24. Januar 2023, muss für den freiwerdenden Gemeinderatssitz eine Ersatzwahl angeordnet werden. Ein freiwerdender Gemeinderatssitz ist innert sechs Monaten neu zu besetzen (§ 40 Abs. 1 Gemeindeorganisationsgesetz). Jeder Urnengang ist mindestens 6 Wochen im Voraus anzukündigen (§ 19 Abs. 1 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen).
2. **Die Ersatzwahl für den freigewordenen Gemeinderatssitz findet am 18. Juni 2023 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 22. Oktober 2023 statt.**
3. In der Gemeinde Unteriberg ist folgender Sitz zu besetzen:
 - Ersatz eines Mitgliedes des Gemeinderates (Amtsdauer 4 Jahre; Amtsperiode 2022-2026)
4. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
 - a) Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates müssen bis spätestens **Freitag, 28. April 2023, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Unteriberg überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 22. Oktober 2023 müssen bis **Freitag, 1. September 2023, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Unteriberg überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
5. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - Die zur Wahl vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vorname, Jahrgang und Adresse genau bezeichnet sein.
 - Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.
 - Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.
 - Die Wahlvorschläge müssen von der vorgeschlagenen Person sowie von mindestens 10 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein.
6. Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Gemeindeverwaltung ab 27. Februar 2023 bezogen werden.
7. Beachten Sie bitte unbedingt die Änderungen, welche sich durch die Einführung des **Transparenzgesetzes** ergeben haben. **Das Ausfüllen des elektronischen Transparenztools ist zwingend notwendig!** Mehr Infos: www.sz.ch/transparenz